

Hilfen für die nordrhein-westfälischen Sportvereine bei der Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in einigen Regionen unseres Landes Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger, Betriebe aber auch Sportvereine stehen nun buchstäblich vor dem Nichts und sind dringend auf solidarische Hilfe angewiesen.

Das Präsidium des Landessportbundes NRW hat entschieden, die in den Sportvereinen entstandenen finanziellen Schäden mit einer einmaligen Soforthilfe Hochwasser in einer Gesamthöhe von bis zu 500.000 Euro zu lindern.

I. Ziel und Grundlagen der Billigkeitsleistung

- (1) Die Soforthilfe Hochwasser dient der Unterstützung einer kurzfristigen Wiederherstellung des Spiel- und Sportbetriebs und soll für beschädigtes oder verloren gegangenes Inventar (einschl. Geräte und Materialien) eingesetzt werden. Die Soforthilfe Hochwasser kann darüber hinaus auch für erhöhte Strom- und/oder Reinigungskosten eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe stehen. Ausgenommen sind Ausgaben für die Wiederherstellung von Immobilien oder Sportanlagen¹. Die Soforthilfe Hochwasser wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Soforthilfe Hochwasser besteht nicht. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen entscheidet über die Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Fall der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist der Landessportbund NRW berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

II. Antragsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich nordrhein-westfälische Sportvereine, die
 - a. unmittelbar von der Hochwasserkatastrophe betroffen sind,
 - b. mindestens einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehören und
 - c. vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Zusätzlich antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde, einschließlich der Stadt- und Gemeindesportverbände als Untergliederungen der Kreissportbünde sowie Sportverbände als Mitglieder des Landessportbundes NRW, die

¹ Hierzu gibt es die Wiederaufbauhilfe NRW. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.mhkgb.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen>

- a. unmittelbar von der Hochwasserkatastrophe betroffen sind und
 - b. vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Dem antragstellenden Sportverein sind bzw. werden Ausgaben in Höhe von mindestens 250 Euro entstanden/entstehen.

III. Bemessungsgrundlage und Höhe der Soforthilfe Hochwasser

- (1) Grundlage für die Bemessung der Förderung sind die seit dem 14. Juli 2021 bereits angefallenen oder noch zu tätigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der kurzfristigen Wiederherstellung des Spiel- und Sportbetriebs stehen. In der Ermittlung der Ausgaben sind ausschließlich Ausgaben für beschädigtes oder verloren gegangenes Inventar (einschl. Geräte und Materialien) zu berücksichtigen.
- (2) Die Soforthilfe Hochwasser kann nur gewährt werden ab einem Schaden von 250 Euro und ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt.

IV. Verfahren und Fristen

- (1) Die Antragstellung erfolgt über den entsprechenden Antragsvordruck (Anlage 1).
- (2) Je Sportverein kann, unabhängig von den angefallenen bzw. noch zu tätigen Ausgaben, nur ein Antrag gestellt werden.
- (3) Anträge können ab dem 19.08.2021 bis 31.03.2022 gestellt werden.

V. Auszahlung

- (1) Eine Auszahlung der Soforthilfe Hochwasser erfolgt nach Erteilung der Förderzusage. Die gewährte Soforthilfe Hochwasser wird auf das in der Vereinsverwaltung hinterlegte Konto überwiesen. Sollte die Bankverbindung nicht vorliegen, wird der Landessportbund NRW diese entsprechend anfordern.

VI. Nachweise und Prüfungsrecht

- (1) Eine Schlussabrechnung muss dem Landessportbund NRW nicht vorgelegt werden. Im Falle einer Überzahlung ist der entsprechende Anteil vom Empfänger der Soforthilfe Hochwasser zu erstatten.
- (2) Dem Landessportbund NRW ist auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch das Land NRW oder einer beauftragten Vertretung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt hiervon unberührt.